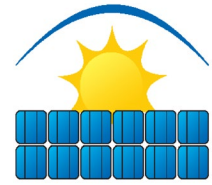


LIESENBERG ASSEKURANZMAKLER FÜR ERNEUERBARE ENERGIEN

BETRIEBLICHE VERSICHERUNGEN FÜR UNTERNEHMEN DER PHOTOVOLTAIKBRANCHE

Thema	Alle Informationen für Betriebe
Inhalt	Als auf die Branche Photovoltaik spezialisierter Versicherungsmakler bieten wir selbstverständlich ausgeklügelte Versicherungskonzepte für Solarstromanlagen im In- und Ausland an. Die Betonung liegt bewußt auf Branche, weil wir seit nunmehr 25 Jahren Unternehmen, seien es Hersteller, Groß- oder Einzelhändler, Installateure, Fondsgesellschaften, über die gesamte Breite möglicher betrieblicher Versicherungen betreuen.



Ich behaupte, daß wir der erste Versicherungsmakler (oder zumindest einer der ersten) waren, der sich mit der individuellen Risikosituation der Branche beschäftigt und daraus maßgeschneiderte Versicherungskonzepte entwickelt hat.

Die Schnelllebigkeit der Branche und die oft anzutreffende überdurchschnittliche geschäftliche Entwicklung der Unternehmen mit einer nicht mehr aufzuhaltenden Internationalisierung stellt an die versicherungstechnische Betreuung erhöhte Anforderungen. So muß Versicherungsschutz im Ausland sichergestellt werden können und die Unternehmen darf man nicht aus den Augen verlieren, weil sich die Risikosituation durch die angesprochenen Prozesse regelmäßig ändern kann. Die obligatorische Jahresdurchsprache reicht da nicht aus, um nah genug am Kunden zu bleiben, sondern die Medien müssen genutzt werden um Veränderungen mit zu bekommen und der regelmäßige Dialog mit der Unternehmensleitung ist unbedingt erforderlich. Dass wir mittlerweile einfach zur Branche dazu gehören, erleichtert uns natürlich die Beobachtung ungemein.

An dieser Stelle soll die Gelegenheit genutzt werden, Ihnen die wichtigsten betrieblichen Versicherungen vorzustellen und Ihnen wertvolle Tipps zu geben für die richtige Gestaltung des Versicherungsschutzes. Sprechen Sie Herrn Liesenberg an, wenn Sie eine betriebliche umfassende Beratung oder eine zu einer bestimmten Sparte wünschen.

1. Betriebshaftpflichtversicherung

Die wichtigste betriebliche Versicherung ist die Betriebshaftpflichtversicherung. Über diese Versicherung sind Ansprüche Dritter abgedeckt (Personen- oder Sachschäden), die der Versicherungsnehmer zu vertreten hat, wenn es sein muss weltweit.

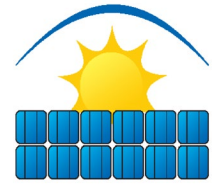
Wichtig zu wissen ist, wie eine Haftpflichtversicherung funktioniert:

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts. Bei der Frage nach dem Verschulden für den Anspruch werden die geltenden Gesetze heran gezogen. Gelangt der Versicherer zu der Auffassung, dass den Versicherungsnehmer ein Verschulden trifft, wird er den Schaden regulieren. Kommt er zu der Auffassung, dass kein Verschulden seines Versicherungsnehmers vorliegt, wird er den Anspruch zurück weisen und notfalls gerichtlich die

Schuldfrage ausfechten. Die Haftpflichtversicherung setzt sich deshalb aus zwei Komponenten zusammen:

- Leistungskomponente
- Rechtsschutzkomponente

Das ist richtig und gut. Die Rechtsschutzkomponente stößt allerdings manchmal auf das Unverständnis des Versicherungsnehmers. Dies sind solche Fälle, bei denen er glaubt aus subjektiven Gründen für einen Schaden verantwortlich zu sein. Der Versicherer geht jedoch nicht konform und weist den Anspruch zurück, weil den Versicherungsnehmer kein Verschulden trifft. Hier sollten Sie sich immer vorstellen, wie Sie sich verhalten würden, wäre man nicht versichert. Kein Mensch möchte für etwas Schadenersatz leisten wofür ihn kein Verschulden trifft.



Eine Betriebshaftpflichtversicherung schützt nie vor Inanspruchnahme bei Garantiefällen,

z. B. Fälle der Leistungsgarantie. Dieser Bereich der Vertragserfüllung sowie des unternehmerischen Risikos, wird von einer Versicherung nicht erfasst.

Anders sieht es bei Fällen der gesetzlichen Gewährleistung aus, die in Deutschland auf zwei Jahre erweitert wurde. Wird der Versicherungsnehmer nach Ablauf der Gewährleistung wegen eines Produktschadens in Anspruch genommen, kann sich der Haftpflichtversicherer auf den Ablauf der Gewährleistung berufen. Verlängert das Unternehmen seinen Kunden die gesetzliche Gewährleistung, z. B. auf 5 Jahre, ist darauf zu achten, dass eine entsprechende Regelung mit dem Betriebshaftpflichtversicherer herbeigeführt wird, damit über die Versicherung weiterhin Deckung besteht. Bei Industriepolicen ist u. U. eine Verlängerung der Gewährleistung auf 10 Jahre möglich. Wie gesagt: Das fehlerhafte Produkt ist dabei nicht der Vertragsgegenstand, wohl aber der Personen- und/oder Sachschaden, der Dritten zugefügt wird sowie die Kostenpositionen aus der erweiterten Produkthaftpflichtversicherung.

Für Unternehmen, die regelmäßig mit Subunternehmern arbeiten, ist wichtig zu wissen, dass der vertragschließende Generalunternehmer bei einem Anspruch nie auf den Subunternehmer verweisen kann, sondern sich mit dem Anspruch beschäftigen muss, den sein Kunde an ihn richtet. Insoweit ist es wichtig in der Betriebshaftpflichtversicherung eine Regelung enthalten zu haben, wonach das Subunternehmerrisiko möglichst unlimitiert versichert ist.

Ich rate jedem Generalunternehmer ab, sich auf die Haftpflichtdeckungen seiner Subunternehmer zu verlassen.

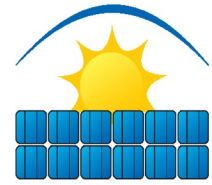
Im Folgenden ein wichtiger Hinweis für diejenigen, die PV-Anlagen montieren lassen und glauben, diese seien in der Betriebshaftpflichtversicherung des Handwerkers gedeckt. Das ist ein weit verbreiteter Irrtum!

Die Erfüllung des Werk- oder Kaufvertrages ist nie Bestandteil der Betriebshaftpflichtversicherung, weil der Versicherer Pfusch am Bau nicht decken will. Verursacht der Handwerker während der Montage einen Schaden an der Anlage, dann hat er dafür keinen Versicherungsschutz. Beispiel: Modul fällt vom Dach auf ein Auto. Das Modul selbst wird nicht ersetzt, der Schaden an dem Auto schon. Vor den Schäden an der Anlage selbst, schützt nur eine Montageversicherung. Zwischen der Betriebshaftpflichtversicherung und der Montageversicherung gibt es keine Überschneidungen.

Auf die Darstellung der Produkthaftpflichtversicherung wird an dieser Stelle verzichtet und auf den unter Pressearbeit zur Verfügung stehenden Artikel "**Haftungsfallen für Installationsbetriebe**" verwiesen."

2. Inhaltsversicherung

Bei der Inhaltsversicherung geht es um die Versicherung der "Mobilien", also technische und kaufmännische Betriebseinrichtung, der Waren und Vorräte am Versicherungsort, aber auch in Lägern oder unbekanntem Aufenthaltsorten.



Beispiel Hersteller:

Innerhalb der Verwaltung sind die Arbeitsplätze der Mitarbeiter zu versichern, also Mobiliar, das technische Equipment wie EDV und Telefonanlage, Besucher- und Mitarbeiterhabe.

Im Wareneingang sind Rohstoffe und Halbfertigfabrikate und auch Arbeitsplätze zu berücksichtigen. In der Produktion selbst gibt es Maschinen, Materialien und Werkzeuge. Schließlich gelangt das Produkt in einen Lagerbereich wo es bis zum Abtransport gelagert werden muss.

Um eine Unterversicherung zu vermeiden sollte die Versicherungssumme zum Neuwert sorgfältig ermittelt werden.

Der Versicherungsumfang ist von der eingeschränkten Deckung (in der Regel Feuer, Leitungswasser, Sturm und Hagel sowie Einbruchdiebstahl) beliebig erweiterbar bis hin zur Allgefahrenversicherung.

Wichtig ist eine ausreichende Versicherungssumme für die sogenannte Außenversicherung. Die Inhaltsversicherung ist an bestimmte Risikoorte (feste Adressen) gebunden. Nun kommt es aber immer wieder vor, dass Waren sich an nicht bekannten Orten befinden, z. B. Speditionslagern während Transporte. Für diese Fälle muss aber auch Versicherungsschutz bestehen.

3. Betriebsunterbrechungsversicherung

Bedingt durch einen ersatzpflichtigen Sachschaden, kann es im Betrieb zu Ertragsausfällen kommen. Brennt z. B. die Produktionshalle eines Modulherstellers ab, können Lieferverbindlichkeiten nicht eingehalten werden, Gewinne gehen verloren, die Mitarbeiter können unter Umständen nicht über die vertragsmäßig vereinbarte Kündigungsfrist hinaus weiter bezahlt werden, es entstehen neben dem Ertragsausfall zusätzliche Kosten, z. B. für die Beschaffung von Ersatzräumlichkeiten und anderen Übergangslösungen.

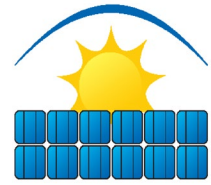
Die korrekte Versicherungssumme für die Betriebsunterbrechung wird aus Umsatz abzüglich Wareneinsatz gebildet.

Elementar wichtig für Hersteller sind die sogenannten **Rückwirkungsschäden**. Hiermit sind Folgeschäden beim Versicherungsnehmer gemeint, die ausgelöst werden durch Schadenereignisse beim Zulieferer oder Abnehmer. Beispiel für Zulieferer-Rückwirkungsschäden: Die Produktionshalle des Zellenherstellers brennt ab, was zur Folge hat, dass der Modulhersteller nicht mehr beliefert werden und produzieren kann. Für den Modulhersteller entstehen Ausfallschäden, weil er seine Auftraggeber nicht mehr bedienen kann.

Beispiel für Abnehmer-Rückwirkungsschäden: Die Lagerhalle des Großhändlers unseres Modulherstellers brennt ab und er kann nicht mehr tätig sein, sprich die vom Hersteller geordneten Module abnehmen und weiter veräußern.

Achten Sie unbedingt auf ausreichend hohe Versicherungssummen für die Rückwirkungsschäden und entscheiden, ob Sie Versicherungsschutz in Europa oder weltweit benötigen.

Dem Thema Ertragsausfall und Betriebsunterbrechung wird viel zu wenig Augenmerk gewidmet, obwohl sich daraus Existenz gefährdende Schadensszenarien entwickeln können.



4. Gebäudeversicherung

Die Inhaltsversicherung schützt die Mobilien und die Gebäudeversicherung die Immobilien.

Gebäudeversicherungen sollten ausschließlich auf Neuwertbasis abgeschlossen werden, damit der Versicherungsnehmer zu jedem Zeitpunkt in der Lage ist, das Gebäude auch wieder zum Neuwert aufzubauen. Hier ist das System der gleitenden Neuwertversicherung hilfreich. Jährlich werden der Lohn- und Baukostenindex des statistischen Bundesamtes berücksichtigt und die Versicherungssumme angepasst.

Die klassisch zu versichernden Gefahren sind Feuer, Leitungswasser, Sturm und Hagel, wobei sich die Gebäudeversicherung genau so wie die Inhaltsversicherung bis zu Allgefahrenversicherung ergänzen lässt.

5. Maschinenversicherung

Betriebe, die über Produktionsmaschinen verfügen sind gut beraten, sich mit dieser Versicherungssparte auseinander zu setzen.

Hierbei handelt es sich um eine Allgefahrenversicherung (exklusive Feuer), die fast keine Ausschlüsse kennt. Es sind sogar Konstruktionsfehler und Bedienfehler mitversichert bis hin zu groben Fahrlässigkeit (ausgenommen Vorsatz des Versicherungsnehmers).

Das Feuerrisiko ist bei allen Maschinenversicherungen ausgeschlossen und muss über die Inhaltsversicherung gedeckt werden. D. h. die Werte müssen unbedingt in der Inhaltsversicherung Berücksichtigung finden!

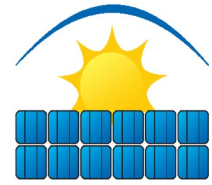
Auch hier handelt es sich um eine Neuwertversicherung. Achtung: Lassen Sie sich nicht verleiten, evtl. rabattierte Einkaufspreise zu versichern, denn das führt zwangsläufig zur Unterversicherung. Außerdem müssen Sie in die Lage versetzt sein, auch dann die Maschinen wieder zum aktuellen Listenpreis anzuschaffen, sollten Sie keine Rabatte mehr bekommen. Die Versicherungssumme muss somit den Listenpreisen entsprechen.

6. Maschinen-Betriebsunterbrechungsversicherung (Maschinen-BU-Versicherung)

Sinngemäß gelten die Ausführungen zu Ertragsausfallversicherung auch für diese Versicherungssparte.

Fallen die Maschinen aufgrund eines ersatzpflichtigen Schadensereignisses aus, werden sich Einbußen beim Gewinn ergeben, evtl. werden zusätzliche Kosten aufgewendet werden, um weiter produzieren zu können. Mitarbeiter können gehalten werden, obwohl sie im Moment keine Beschäftigung haben.

Die Schadenswahrscheinlichkeit sinkt mit dem Vorhandensein von parallelen Fertigungsstraßen und Ausweichmaschinen. Wir sprechen hier von der notwendigen Ermittlung der Ausfallziffern, die direkten Einfluss haben auf die Beitragsgestaltung. Hier ist sorgfältigste Vorgehensweise in der Zusammenarbeit von Versicherungsgesellschaft, Makler und Versicherungsnehmer angezeigt.



So wie das Feuerrisiko nicht Gegenstand der Maschinenversicherung ist, ist das daraus resultierende Unterbrechungsrisiko nicht Gegenstand der Maschinen-BU-Versicherung. Das Feuer-Risiko muss in der Feuer-BU-Versicherung berücksichtigt werden.

7. Elektronikversicherung

Genau so wie für die Maschinen gibt es auch für die EDV, Lap Tops, Telefonanlagen, elektronische Sicherungseinrichtungen eine spezielle Versicherung. Auch hier handelt es wieder um eine Allgefahrenversicherung, die so gut wie keine Ausschlüsse kennt. Es lassen sich auch die Außen- und Transportrisiken mitversichern (z.B. bei Messen und Ausstellungen).

Achten Sie darauf, dass eine pauschale Elektronikversicherung abgeschlossen wird, denn dann ersparen Sie sich Listen mit den versicherten Geräten zu führen. Im Versicherungsschein ist auch kein Geräteverzeichnis mehr vorhanden, sondern alles mit einer Summe versichert.

Interessant ist die Versicherung für Betriebe mit individueller Software, z. B. für Produktionsprozesse, denn auch die Software ist über diese Police zu versichern. Es bedarf aber einer separaten Position im Versicherungsschein.

8. Elektronik-Betriebsunterbrechungsversicherung

Sinngemäß gilt das Gleiche wie zur Maschinen-Betriebsunterbrechungsversicherung.

Ob diese Versicherung sinnvoll ist, hängt von bestimmten individuellen Faktoren ab, die hier nicht erläutert werden können.

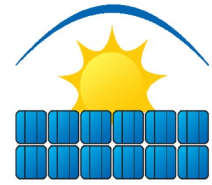
9. Transportversicherung

Überall dort, wo importiert und/oder exportiert wird (Handel, Hersteller etc.) oder projektbezogen Waren bewegt werden (vom GU zu einer Baustelle im Ausland, wo ein Solarpark entsteht) ist die Transportversicherung ein treuer und wichtiger Wegbegleiter.

Beginn und Ende des Versicherungsschutzes: Die Versicherung beginnt sobald die Waren vom bisherigen Lagerpunkt entfernt werden, um die Reise anzutreten und sie endet wenn der endgültige Ablieferungsort erreicht ist. Transportbedingte Zwischenlagerungen sind mitversichert (in der Regel bis 60 Tage). Disponierte Lagerungen, also verfügte, sind in der Regel nicht Gegenstand der Transportversicherung und müssen über eine Inhaltsversicherung abgedeckt werden. Aufgrund der sich ergebenden negativen Beweissituation für den Versicherungsnehmer, wenn ein Schaden festgestellt wird (welchen Versicherer trifft es?) rate ich dazu, diese Lagerungen auch über den Transportvertrag zu versichern.

Praktisches Beispiel:

Für Projektgeschäfte im Ausland bezieht der GU Module und Wechselrichter vom Hersteller, lagert diese in ein deutsches Speditionslager ein und ruft die Komponenten je nach Bedarf ab. Diese werden dann per LKW ins Ausland in ein dortiges Speditionslager transportiert, eingelagert und tagesaktuell zur Baustelle transportiert.



Sinnvollerweise wird alles über eine Transportpolice erfasst:

1. Transport vom Hersteller in das Speditionslager
2. Lagerung im Speditionslager
3. LKW-Transport ins Ausland
3. Lagerung im ausländischen Speditionslager
4. Transport vom Lager zur Baustelle

Mittlerweile importieren die meisten Unternehmen der Branche Module oder andere Komponenten aus Fernost Containerweise. Wer die Transportversicherung einzudecken hat, ergibt sich zum einen aus vertraglichen Vereinbarungen und zum anderen daraus welche Lieferkonditionen (Incoterms) vereinbart wurden.

Nicht immer handelt es sich bei der vermeintlichen Gefahrtragungsklausel um eine solche. Bestes Beispiel ist die Vereinbarung "Frei Haus". Landläufige Meinung dazu: Käufer braucht sich um nichts zu kümmern, alles Sache des Verkäufers. Weit gefehlt! Es handelt sich lediglich um eine Kostenklausel, die besagt, dass die Ware auf Kosten des Verkäufers zum Käufer gelangt. Sie sagt rein gar nichts über die Gefahrtragung aus. Im Zweifel geht die Gefahr mit Verlassen des Grundstückes des Verkäufers auf den Käufer über.

Module aus China wurden in der Vergangenheit fob (free on Board) chinesischer Seehafen verkauft. Bei Vereinbarung dieser Klausel gehen sowohl die Gefahr als auch die Kostentragung mit dem Überschreiten der Reeling des Seeschiffes vom Verkäufer auf den Käufer über. Für den Käufer bedeutet dies hinsichtlich der Transportversicherung, dass er diese ab dem Zeitpunkt des Überganges der Gefahrtragung eindeckt. Das birgt aber folgende Gefahr: Da der Container auf dem Seeschiff nicht mehr geöffnet wird, um den Zustand der Module zu kontrollieren, wird bei einem Schaden während der Seereise, der erst in Deutschland festgestellt wird, nicht mehr nachzuweisen sein, auf welchem Teil der Reise der Schaden eingetreten ist.

Mittlerweile verkaufen die chinesischen Hersteller in der Regel cif (Kosten, Versicherung und Fracht). Die Gefahrtragung endet wie bei fob, jedoch läuft die Versicherung bis zum Bestimmungsseehafen.

Ob nun fob oder cif gekauft wird, kann man dem deutschen Importeur nur raten, selbst eine Transportversicherung abzuschließen, die von Haus zu Haus im durchstehenden Risiko unabhängig von der Gefahrtragung gilt. Denn beim ersten Beispiel wird man sich mit dem chinesischen Hersteller trefflich darüber streiten, auf welchem Teil der Reise der Schaden eingetreten ist und beim zweiten Beispiel muss man seinen Anspruch bei einem chinesischen Versicherer durch holen und hat zusätzlich das Handicap, dass ein chinesischer Gerichtsstand vereinbart gilt.

Heinz Liesenberg